

## Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

### der öffentlichen Auslegung der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes „Blatzheim Süd“ in Kerpen-Blatzheim

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes „Blatzheim Süd“, Stadtteil Blatzheim gefasst.

Der Wirkungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im südöstlichen Bereich des Stadtteiles Blatzheim und wird begrenzt im:

- |                  |   |
|------------------|---|
| Norden           | durch die vorhandene Bebauung der Straßen „Im Bungert“ und des Giffelsberger Weges sowie Wiesenflächen.     |
| Osten            | durch den Giffelsberger Weg und den Wirtschaftsweg, der die Verlängerung des Giffelsberger Weges darstellt. |
| Süden und Westen | durch die landwirtschaftlich rekultivierten Flächen der ehemaligen Kiesgrube                                |

Ziel und Zweck der 82. Flächennutzungsplanänderung ist es, Teilbereiche der heute schon erschlossenen Flächen „Im Bungert“ und Giffelsberger Weg einer Wohnbebauung zuzuführen, und somit den südöstlichen Ortsrand von Blatzheim zu arrondieren.

Da der Spielbetrieb der Blatzheimer Sportvereine künftig auf dem neu errichteten Sportplatz in „Manheim-Neu“ stattfinden wird, soll die derzeit planungsrechtlich dargestellte „Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ entlang des Giffelsberger Weges aufgegeben und in eine Grünfläche entwickelt werden.

Ersatzweise soll auf der gegenüberliegenden Fläche in Verlängerung des Buschweges eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“ und „Parkanlage“ ausgewiesen werden. Der ca. 50 x 60 m große Bolzplatz (nimmt ca. 16-18 % der beteiligten Grünfläche ein) soll das Fußballspielen von Kindern und Jugendlichen aus Blatzheim sichern und fördern.

Der Entwurf der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes, seine Begründung, der Umweltbericht und sonstige Anlagen liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit **vom 12.11.2018 bis einschließlich 14.12.2018** (Mo - Mi von 08.00 -12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Kolpingstadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes „Blatzheim Süd“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 222** möglich –Ansprechpartner ist Herr Peters. Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: [stephan.peters@stadt-kerpen.de](mailto:stephan.peters@stadt-kerpen.de)

Bei der Aufstellung der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch getrennt nach Umweltschutzgütern zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die Umweltmerkmale des Plangebietes vor und nach Umsetzung der Planung beschrieben.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

**Informationen zum Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung**

– schalltechnische Untersuchung/Lärmgutachten

### **Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

– Artenschutzprüfung

### **Informationen zu den Schutzgütern Fläche, Boden und Wasser**

– Gutachten zur Versickerungsfähigkeit des Bodens

### **Informationen zu den Schutzgütern Sach- und Kulturgüter**

– archäologisches Gutachten

### **Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung**

– Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung

### Gutachten

ABAG GmbH – Gutachten zur Versickerungsfähigkeit des Bodens (Stand Oktober 2018)

ABS Gesellschaft für Archäologische Baugrund-Sanierung mbH – Archäologische Sachverhaltsermittlung Kerpen Blatzheim, B-Plan Nr. 270 „Am Lechenicher Weg“ (Stand September 2018)

Björnsen Beratende Ingenieure – Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Stand August 2018)

Björnsen Beratende Ingenieure – Artenschutzprüfung zum Bauleitplanverfahren BLA 270/ 3. Änderung „Am Lechenicher Weg“ (Stand August 2018)

Graner und Partner – Schalltechnisches Prognosegutachten Bebauungsplan BLA 270/ 3. Änderung „Am Lechenicher Weg“ in Kerpen-Blatzheim – Lärmquellen Industriegebiet, Mehrzweckhalle, Bolzplatz (Stand Juni 2018)

### Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden

- Stellungnahme des Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 25.10.2017 – Hinweis zur Entfernung zwischen angrenzendem Wald und Bolzplatz
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 08.11.2017 – Hinweise zu Tektonik und Geologie, Erdbebengefährdung
- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises: 70 Amt für Kreisplanung und Naturschutz vom 05.12.2017 – Hinweise zum Erhalt der Hecken, Bäumen und Obstwiesen und der Fläche zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, zum Bodenschutz, Immissionsschutz sowie Straßenbau und Verkehr
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg /Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 13.11.2017 – Hinweise zu Grundwasserabsenkungen, Bodenbewegungen, Archäologie
- Stellungnahme der LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 30.11.2017 – Hinweise zu einer archäologischen Verdachtsfläche

Alle umweltbezogenen Informationen werden zusammen mit der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes „Blatzheim Süd“ ausgelegt.

### **Hinweis:**

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes „Blatzheim Süd“ unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 3 (3) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3

Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kerpen, den 22.10.2018

  
Dieter Spürck, Bürgermeister

